



Ablauf des zivilrechtlichen Verfahrens nach dem Gesetz gegen digitale Gewalt

Beispielsfall: Person P, wohnhaft in Frankfurt, wird auf einer Online-Plattform massiv bedroht und fälschlicherweise schwerer Straftaten beschuldigt. Die Bedrohungen und Verleumdungen werden von einem reichweitenstarken anonymen Account verbreitet. Betreiberin der Plattform ist das Unternehmen Y. Der Nutzer des Accounts ist – was P nicht weiß – der Täter T.

I. Anspruch auf Schadensersatz

P möchte Schadensersatz von dem Nutzer, der die Bedrohungen und Verleumdungen über den anonymen Account verbreitet hat. Da der Account anonym ist, muss P herausfinden, wer hinter dem Account steht.

P hat einen **Auskunftsanspruch** gegen Y nach dem Gesetz gegen digitale Gewalt (§ 2 GgdG), denn:¹

1. Die gegen P gerichteten Äußerungen erfüllen den Straftatbestand der Verleumdung (§ 187 Strafgesetzbuch (StGB)) und Bedrohung (§ 241 StGB).
2. Verleumdungen und Bedrohungen sind jeweils **Rechtsverletzungen im Sinne Gesetzes gegen digitale Gewalt** (§ 1 Absatz 1 Gesetz gegen digitale Gewalt (GgdG)).
3. Die von Y betriebene Online-Plattform wurde zur Begehung der Rechtsverletzungen genutzt.
4. Die **Auskunft ist erforderlich**, damit P ihre zivilrechtlichen Ansprüche durchsetzen kann.

P kann nicht direkt von Y Auskunft bekommen. Ein Gericht muss über den Anspruch auf Auskunft entscheiden (**Richtervorbehalt**).

¹ Hier wird die Annahme zugrunde gelegt, dass das Gesetz gegen digitale Gewalt bereits in Kraft getreten ist.

Zuständig für die Entscheidung über den Auskunftsantrag ist das **Landgericht an Ps Wohnort**: also das Landgericht Frankfurt.

Ausnahme möglich: Bundesländer können die Zuständigkeit für Anträge nach dem Gesetz gegen digitale Gewalt bei einem Landgericht konzentrieren.

Das Auskunftsverfahren richtet sich nach dem FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit): P kann sich deshalb direkt an das Gericht wenden und muss keinen Rechtsanwalt mandatieren (**kein Anwaltszwang**). P trägt dann nur ein **geringes Kostenrisiko**: Es fallen keine Gerichtsgebühren an und das Gericht kann die übrigen Verfahrenskosten nach billigem Ermessen aufteilen und sogar entscheiden, dass keine gerichtlichen Auslagen anfallen. P kann sich durch eine zivilgesellschaftliche Organisation vertreten lassen.

P soll Y im Antrag als Beteiligten benennen. P muss dafür die Adresse von Y nicht heraussuchen. Es reicht, wenn klar ist, welche Plattform genau gemeint ist. Um den Rest kümmert sich das Gericht.

Wenn Y **in Deutschland** sitzt, kann das Gericht den Antrag an die **Adresse in Deutschland** zustellen.

Wenn Y in einem **anderen EU-Mitgliedstaat** sitzt, kann das Gericht gegenüber Y im konkreten Gerichtsverfahren anordnen, dass Y einen **inländischen Zustellungsbevollmächtigten** benennt. Das erspart für alle weiteren Zustellungen eine aufwändige grenzüberschreitende Zustellung am Sitz von Y.

Wenn Y **außerhalb der EU** sitzt:

1. Y ist generell (also unabhängig von einer einzelfallbezogenen gerichtlichen Anordnung) verpflichtet, einen **inländischen Zustellungsbevollmächtigten** zu benennen (§ 10 Absatz 1 GgdG).
2. Wer Zustellungsbevollmächtigter ist, muss **leicht und unmittelbar erkennbar auf der Internetseite** von Y stehen.
3. Hat Y keinen Zustellungsbevollmächtigten ernannt, kann das Bundesamt für Justiz ein **Bußgeld bis zu 500.000 Euro** erheben.

P führt in ihrem Antrag aus, dass sie Auskunft über die Identität von T benötigt.

P muss dem **Gericht gegenüber**:

1. glaubhaft machen, dass auf dem **anonymen Y-Account** eine **Rechtsverletzung** zu ihrem Nachteil begangen wurde,
2. glaubhaft machen, dass sie **nicht weiß, wer hinter dem anonymen Y-Account steht**,
3. die **Absicht** bekunden, gegen T **zivilrechtliche Ansprüche** geltend zu machen.

Sobald der Antrag bei Gericht eingeht, wird das Gericht unverzüglich tätig.

Wenn das Gericht zu dem Ergebnis gelangt, dass die gegen P gerichteten Äußerungen auf dem anonymen Account auf der Y-Plattform tatsächlich Rechtsverletzungen im Sinne des GgdG zum Nachteil von P darstellen, dann ordnet **Gericht gegenüber Y an**:

1. Y muss folgende Daten in Bezug auf den anonymen Account speichern, durch den die Rechtsverletzung begangen wurde: die vom Nutzer T bei Y hinterlegten **Personalien** (das sind – sofern tatsächlich vorhanden – insbesondere Name; Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), **die IP-Adresse, die zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung verwendet wurde, und die IP-Adresse, die beim letzten Zugriffs auf den Account verwendet wurde.**
2. Y muss eine **Kopie des angegriffenen Posts speichern**. So wird sichergestellt, dass der Post für das Verfahren auf Schadensersatz verfügbar bleibt, auch wenn T ihn löscht.
3. Y muss dem Gericht die gespeicherten **Daten** und die **Kopie des Posts übermitteln**.

Falls bei Y keine oder nur unvollständige Personalien des Account-Nutzers T (Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) hinterlegt sind und/oder diese keine Identifizierung des Account-Nutzers zulassen (z.B. weil T unzutreffende Angaben gemacht hat), so kann in einem nächsten Schritt versucht werden, den Nutzer T über die IP-Adresse zu identifizieren. Dafür wendet sich das Gericht in einem solchen Fall an den **Internet-provider I**, dem die von Y erlangten IP-Adressen zuzuordnen sind. Jede IP-Adresse ist

aufgrund ihrer Nummer einem **konkreten Internetprovider zuzuordnen**. P muss den Internetprovider **nicht gesondert verklagen**.

1. I muss die übermittelte IP-Adresse einem Anschlussinhaber zuordnen.
2. I muss die **Personalien** des Anschlussinhabers bis zum Abschluss des Verfahrens speichern. Dazu gehören: Namen, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mailadresse und Telefonnummer.
3. I übermittelt die Personalien nicht dem Gericht. Eine Übermittlung erfolgt nach der Gerichtsentscheidung **unmittelbar an P**.

Das Gericht entscheidet über den Antrag von P.

Der **Antrag ist begründet**:

1. P bekommt so die **erforderlichen Informationen** von Y und I.
2. **Y und I** müssen die gespeicherten **Daten danach unverzüglich löschen**.

P kann T nun auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Eine Klage erfolgt in einem gesonderten Verfahren. P hat aber jetzt alle Informationen, um T in Anspruch zu nehmen. Für die Klage ist das gleiche Gericht zuständig wie für die Auskunft.

Wenn P auch will, dass T den Beitrag löscht (Beseitigung) und sich verpflichtet, künftig nichts Vergleichbares mehr zu posten (Unterlassung), kann P das ebenfalls gegenüber T in einem gesonderten Verfahren gerichtlich geltend machen. Auch hier ist das gleiche Gericht zuständig wie für die Auskunft.

II. Accountsperrung

P möchte, dass der Account von T gesperrt wird.

P kann eine **Accountsperrung** erwirken, wenn:

1. Ts Post P in ihrem **Persönlichkeitsrecht schwerwiegend beeinträchtigt** und
2. die **Sperrung erforderlich** ist, um **künftige Rechtsverletzungen zu verhindern**.

Die Sperrung ist **in der Regel erforderlich**, wenn

1. T **keine strafbewehrte Unterlassungserklärung** abgibt,
2. T gegen eine strafbewehrte Unterlassungserklärung **verstoßen** hat oder
3. andere **Anhaltspunkte für eine weitere Rechtsverletzung** vorliegen.

P kann sich nicht direkt an Y wenden, sondern ein Gericht muss die Accountsperrung anordnen (**Richtervorbehalt**).

P muss nicht selbst vor Gericht vorgehen. Er kann sich auch durch eine zivilgesellschaftliche Organisation vertreten lassen.

Eine **Accountsperrung** bedeutet:

1. T kann **keine Inhalte veröffentlichen, kommentieren und teilen**.
2. T kann das Konto weiterhin passiv im **Lesemodus** nutzen.
3. Das Gericht verpflichtet Y, den betroffenen Post zu löschen.

Der Account wird für einen angemessenen Zeitraum gesperrt. Wird ein Account gesperrt, muss Y auch die **rechtsverletzenden Inhalte löschen**.